

Redebeitrag

Dr. Peter Szent-Iványi

Veranstaltung

150 Jahre staatliche Eichverwaltung in Sachsen

Thema

Der Verbraucher als Schutzziel des Eichwesens, gestern, heute und auch morgen?

am 21. Mai 2008

in Dresden

...

Sehr geehrter Herr Minister Jurk,

sehr geehrter Herr Direktor Dr. Warmuth,

liebe Kolleginnen und Kollegen des Landesamtes,

meine sehr verehrten Damen und Herren,

zum Titel meines Beitrag für die heutige Festveranstaltung „Der Verbraucher als Schutzziel des Eichwesens, gestern, heute und auch morgen?“ möchte ich drei Bemerkungen machen:

erstens, politisch korrekt muss es natürlich heißen „die Verbraucherinnen und der Verbraucher“,

zweitens, alles was folgt, sind persönliche Bemerkungen, auch wenn ich bis Mai 2006 im Bundeswirtschaftsministerium für das gesetzliche Messwesen verantwortlich war, und

drittens, das Fragezeichen am Ende ist durchaus als leiser Zweifel zu verstehen. Dabei stütze ich mich auf eine Studie, die ich gerade für den Verbraucherzentrale Bundesverband angefertigt habe.

Ja, aber wie stand, steht und wird es denn nun stehen mit dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbrauchern im Eichwesen?

Ziele mit dem Eichrecht hatten in der Geschichte des Eichwesens alle Verantwortlichen: der König von Sachsen, als er 1858 das Gesetz zum Maß- und Gewichtswesen verordnete; der deutsche Kaiser, als er 1868 die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund erließ, und auch mein Amtsnachfolger in seiner Zuständigkeit für das gesetzliche Messwesen im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Sehen Sie es mir bitte nach: den sächsischen König, den deutschen Kaiser und einen Referatsleiter des BMWi in einem Zusammenhang zu erwähnen ist sicher ein bisschen zuviel Ehre für die Ministerialbürokratie.

Aber **erstens** sind mir die damals verantwortlichen Herren – mit Sicherheit waren es Herren - der unteren Regierungsebenen Sachsens und des Deutschen Reichs nicht bekannt und

zweitens soll man die Referenten eines Ministeriums nicht unterschätzen.

Schließlich heißt das erste maßgebliche Papier zu einem Gesetz: Referentenentwurf.

Aber nun zu den Zielen. König und Kaiser sprachen explizit noch nicht vom Verbraucher und seinem Interesse. Eher können wir als erstes Ziel des Eichrechts das Sichern fairer wirtschaftlicher Verhältnisse festmachen. So wird im sächsischen Gesetz vorder-

gründig Maß und Gewicht im „öffentlichen und gewerblichen Verkehr“ geregelt.

Aber wenn, ich zitiere, der „Gebrauch unrichtiger Gewichte oder Maße im öffentlichen gewerblichen Verkehr das erste Mal mit 1 bis 50 Talern Geldbuße, in Wiederholungsfällen mit acht Tagen bis vier Wochen Gefängnis bestraft wird“, dann sind das schon wirk-same Elemente des Verbraucherschutzes. Leider habe ich im aktuellen Bußgeldkatalog keine adäquate Entsprechung gefunden.

Im Laufe der Jahrzehnte hat natürlich der Verbraucherschutz als Ziel des Eichwesens an Bedeutung gewonnen.

Gleichwohl, explizit taucht der Verbraucher im deutschen Eichrecht – man höre und staune - erst im Eichgesetz von 1992 auf. Erst in dieser Fassung ist der heute noch ak-tuelle Paragraph 1 enthalten.

Er definiert als Zweck des Gesetzes, „den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen.“

Diese lange Aussparung des Verbrauchers im Eichrecht ist eigentlich verwunderlich, denn in Deutschland hat der Verbraucherschutz eine lange Tradition.

Unsere heutigen Verbraucherorganisationen führen ihre Herkunft zurück auf die aus der Arbeiterbewegung des 19. Jahrhunderts hervorgegangenen Konsumgenossenschaften. Diese nahmen Verbraucherinteressen wahr, in dem sie sich durch Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für ihre Mitglieder aktiv in das Marktgeschehen einschalte-ten.

Machen wir jedoch einen großen Sprung: Die ersten Verbraucherorganisationen in der Bundesrepublik entstanden 1953, berühmt ist der erste vergleichende Warentest mit Waschmitteln im Jahre 1961. Die Stiftung Warentest gibt es seit 1964 und den Verbrau-cherzentrale Bundesverband seit dem Jahre 2000, er ist die Dachorganisation für die schon vordem existierenden Verbraucherzentralen und -verbände.

Erstmals legte 1971 die Bundesregierung einen Bericht zur Verbraucherpolitik vor. Und, um einen weiteren Sprung zu machen, inzwischen liegt der „Verbraucherpolitische Be-richt 2008 der Bundesregierung“ vor.

Lassen Sie mich aus diesem Bericht lesen:

„Eichrecht für lauterer Handel“ - so die Überschrift eines kleinen 12zeiligen Abschnitts im 63seitigen Papier – und ich zitiere:

„Das Eichrecht gewährleistet die Messsicherheit für Messungen im öffentlichen Interesse und schützt Verbraucherinnen und Verbraucher wie auch den fairen Wettbewerb. So können Verbraucherinnen und Verbraucher darauf vertrauen, dass beispielsweise Wasser-, Strom- und Gaszähler im Haus, die Zapfsäulen an den Tankstellen oder die Waagen im Einzelhandel richtige Messwerte anzeigen.“

Und weiter:

„Das Eichwesen in seiner bisherigen Form hat sich bewährt, muss allerdings an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Ziel der Novellierung des Eichgesetzes ist es, moderne Modelle der Konformitätsbewertung auf alle Messgeräte zu übertragen, die Eichpflicht auf die notwendigen Bereiche zu beschränken und die Bestimmungen an die veränderten technischen Rahmenbedingungen anzupassen. Darüber hinaus wird im Zuge der bevorstehenden umfassenden Reform des Eichrechts angestrebt, den Ländern durch bundesgesetzliche Vorgaben einen klaren Rechtsrahmen für den Vollzug des Eichrechts und damit auch der Marktaufsicht zu bieten.“

Soweit das Zitat und damit könnte man eigentlich einverstanden sein.

Nun wissen wir jedoch spätestens seit der öffentlichen Anhörung im Bundeswirtschaftsministerium am 2. April mehr. Das BMWi will bei der Neuordnung des gesetzlichen Messwesens unter anderem die Nacheichung als staatliche Aufgabe aufgeben. An die Stelle der staatlichen Nacheichung durch Eichbehörden und Staatlich anerkannte Prüfstellen sollen messtechnische Kontrollen durch private Prüfdienste treten. Den Eichbehörden bleiben nach einer mehr oder weniger langen Übergangszeit ausschließlich Überwachungsaufgaben: das sind die **Marktüberwachung** erstmalig in Verkehr gebrachter Messgeräte und die **Überwachung** verwendeter Messgeräte. Dies alles ohne eigene messtechnische Prüfungen, zumindest, soweit für Überwachungsaufgaben Messgeräte nicht wenigstens stichprobenweise zu prüfen sind.

Alles in allem wird das eine brotlose Kunst sein, denn Überwachung ist nicht gebührenfähig. Doch wenn man es richtig machen will, gehören zur Überwachung qualifiziertes Personal und eine funktionsfähige prüftechnische Infrastruktur.

Der Zuschussbedarf aller Länder für ihre Eichbehörden – derzeit etwa 14 Millionen Euro pro Jahr insgesamt - wird sich mit Sicherheit erhöhen. Denn die mit dem Wegfall der Nacheichung verringerten Personalkosten werden die erforderlichen Aufwendungen für die Überwachung nicht kompensieren.

Schon jetzt können die Länder den Markt nicht im erforderlichen Maße überwachen. Das bundeseinheitliche Konzept zur Marktüberwachung steckt in den Kinderschuhen

und eine dramatische Situation wie beim Spielzeug ist durchaus auch bei Messgeräten denkbar.

Im Übrigen ist die Marktüberwachung ein nationales, ja, europäisches Problem. Der europäische Binnenmarkt beginnt schließlich nicht an der Landesgrenze eines Bundeslandes, hier ist der Föderalismus nicht gerade von Vorteil und länderübergreifende Lösungen müssten her.

Und ein Übriges: Aus der Nacheichung können die Eichbehörden wichtige Informationen für die Marktüberwachung gewinnen; also wie ist das zum Beispiel mit der Richtlinienkonformität nach dem Inverkehrbringen und bei der Verwendung? Erfüllt das Messgerät eigentlich schon von Anfang an nicht die Anforderungen der Richtlinie?

Hier kompliziert die Einschaltung privater Dritter die Marktüberwachung nur.

Damit wir uns nicht missverstehen: es geht nicht um die Privatisierung an sich. Im Eichwesen haben wir über 75 Jahre Erfahrung mit privaten Prüfstellen, ohne die die Eichung von Verbrauchszählern zum Beispiel gar nicht denkbar wäre. Ihre Tätigkeit als beliehene Unternehmen ist jedoch hoheitlich und fern wettbewerblichen Handelns. Was spricht deshalb dagegen, dieses bewährte System gegebenenfalls behutsam zu modifizieren und auszubauen und auf diese Weise die Eichbehörden weiter zu entlasten?

Denn, wollen wir uns nichts vormachen, der Personalabbau der vergangenen Jahre hat natürlich auch Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung der Eichbehörden gehabt.

Lassen Sie mich einen weiteren Aspekt ins Spiel bringen. Der Verbraucher ist im täglichen Leben von einer Vielzahl von Messvorgängen betroffen. In den seltensten Fällen kann er die Richtigkeit der Messung selbst überprüfen. Die korrekte Anzeige einer Waage, die Menge des gelieferten Heizöls, die Höhe des Blutdrucks, das Ergebnis einer Geschwindigkeitskontrolle usw. gehören zu den Vertrauenseigenschaften eines Produkts. In der Warenkunde werden unter Vertrauenseigenschaften solche Eigenschaften von Gütern und Dienstleistungen verstanden, die im Normalfall vom Käufer nicht festgestellt werden können. Der Käufer hat als Nachweis für das Vorhandensein dieser Eigenschaft nur die Zusicherung des Anbieters, dass dies der Fall sei. Er muss Vertrauen in den Verkäufer haben.

Aus dem Charakter der Messung als Vertrauenseigenschaft resultiert die besondere Verantwortung des Staates, die Messsicherheit im Eichwesen zu gewährleisten. Er konnte das in der Vergangenheit mit den staatlichen Institutionen des gesetzlichen

Messwesens erfüllen, also mit den Landeseichbehörden und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Und dies frei von wirtschaftlichen Interessen und Gewinnstreben, mit hoher Kompetenz sowie anerkannter Objektivität und Neutralität.

Mit dem Begriff „geeicht“ verbindet der Verbraucher heute noch die Vertrauenswürdigkeit einer Messung.

Ich kann nicht umhin zu kritisieren, dass künftig der Begriff „Eichen“ aus dem Vokabular des deutschen gesetzlichen Messwesens verschwinden soll, wie das bereits bei medizinischen Messgeräten geschehen ist.

Dies, meine Damen und Herren, wenn es denn wirklich so kommt, haben weder Österreich noch die Schweiz fertiggebracht. Österreich nennt seine privaten Stellen akkreditierte Eichstellen und die Schweiz ermächtigte Eichstellen, was unserer Beileihung entspricht.

Die Bundesrepublik als Rechts-, Leistungs- und Sozialstaat braucht für eine moderne Gesellschaft die Daseinsvorsorge, eine gute Infrastruktur und sozialen Ausgleich. Ein funktionierendes Mess- und Eichwesen gehört zur Infrastruktur eines Landes. Das Vertrauen in verbraucherrelevante Messungen stellt ein stabilisierendes Element des Staatswesens dar.

Jede Neuordnung muss sich an den gleichen Kriterien messen lassen und nachweisen, dass der Verbraucherschutz zumindest das gleiche Niveau erreicht und dabei effektiver und effizienter gearbeitet wird. Sonst brauchen wir sie nicht.

Ich habe Bedenken, dass das mit der Privatisierung der Nacheichung in beabsichtigter Form gewährleistet werden kann.

Meine Damen und Herren,

die Privatisierung staatlicher Aufgaben ist aufgrund der geltenden Rechtslage in Deutschland kaum beschränkt, wenn man einmal von einem kleinen Kernbereich hoheitlicher Aufgaben absieht.

Auch das europäische Recht engt die Möglichkeiten für wirtschaftliche Tätigkeit des Staates ein. So sind in der Telekommunikation, der Energie und den Postdiensten die staatlichen Monopole gefallen.

Allerdings kann die bis Ende 2009 umzusetzende europäische Dienstleistungsrichtlinie

nicht als Argumentationshilfe für die Privatisierung der Nacheichung dienen. Die Dienstleistungsrichtlinie verlangt eben nicht, sogenannte nicht wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse – und darum handelt es sich bei der staatlichen Nacheichung - zu liberalisieren oder öffentliche Einrichtungen zu privatisieren, die solche Dienste anbieten.

Wie steht es aber nun mit Deregulierung bei Privatisierungen?

Wenn der Staat Aufgaben an Private überträgt, dann muss er die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch geeignete Maßnahmen gewährleisten und in kritischen Fällen eingreifen können.

Bei den Staatlich anerkannten Prüfstellen sind für die Überwachung die jeweiligen Landes Eichbehörden zuständig.

Umfang und Inhalt der Überwachung sind klar geregelt. Das heißt, schon für diese relativ harmlose sogenannte funktionale Privatisierung in Form einer Beleihung sind Regeln erforderlich.

Wenn nun aber die messtechnischen Prüfungen durch private Dienste erfolgen, dann entspricht dies einer echten materiellen Privatisierung bislang staatlicher Aufgaben mit zusätzlichem Regelungsbedarf.

Für das Eichwesen bedeutete dies nicht den ersten Tabubruch, denn die messtechnische Kontrolle von medizinischen Messgeräten erfolgt nach Umsetzung der EG-Medizinprodukterichtlinie seit zehn Jahren durch private Kontrolldienste.

Diese Privatisierung ehemals staatlicher Aufgaben kann allerdings nicht uneingeschränkt als erfolgreich angesehen werden. Um nur einige Kritikpunkte zu nennen:

- ein hoher Anteil nicht oder nicht fristgemäß geprüfter Messgeräte,
- keine ausreichende Anwender- und Anwendungsüberwachung,
- keine wirkliche Prüfung der privaten Kontrolldienste auf Kompetenz.

Allerdings ist Sachsen eines der wenigen Bundesländer, in dem die Überwachung noch in der Hand der Eichbehörde liegt und hier auch vom Landesamt konsequent und effizient betrieben wird.

Als Instrument der Überwachung der privaten Prüfdienste wird ihre Akkreditierung vorgesehen.

Dies soll nun über das neue deutsche Akkreditierungssystem geschehen, das aufgrund

einer EG-Verordnung bis 2010 aufzubauen ist. An der Spitze dieses Systems steht wohl eine von der Wirtschaft getragene, aber im staatlichen Auftrag handelnde und deshalb beliebene Stelle.

In diesem System wird der bisherige Deutsche Kalibrierdienst aufgehen, also die einzige Akkreditierungsstelle in Deutschland mit messtechnischer, aber nicht unbedingt eich-technischer Kompetenz. Die wird sich der DKD zur Akkreditierung privater Prüfdienste von der PTB und den Eichbehörden „dazu kaufen“ müssen. Ja, aber dann könnten doch die Eichbehörden gegebenenfalls zusätzliche Prüfstellen selbst anerkennen und überwachen! Wie schon bisher!

Wenn diese sich, aus welchen Gründen auch immer, zusätzlich akkreditieren lassen, so ist das in Ordnung. Aber es kann nicht sein, das mit den Prüfdiensten eine Akkreditierungsstruktur neben die Eichbehörden gestellt wird, auf die die einzelne Eichbehörde unmittelbar keinen Zugriff hat.

Wie dem auch sei, einfacher wird das System mit Sicherheit nicht.

Denn noch jede Privatisierung staatlicher Aufgaben ist mit einer Zunahme des Regulierungsbedarfs einhergegangen.

Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung belegt an den Beispielen Telekommunikation und Rundfunk, dass bei jeder Privatisierung nachher grundsätzlich mehr Vorschriften als vorher notwendig waren. Als Grund dafür benennt die Studie die Pflicht des Staates zur Gewährleistung der privatisierten Aufgaben.

Von Weizsäcker kommt in seinem Bericht an den Club of Rome mit dem schönen Titel „Grenzen der Privatisierung, wann ist des Guten zu viel?“ zum Schluss, dass sich Deregulierung und Privatisierung nahezu ausschließen und jede Privatisierung im Interesse des Verbrauchers Regulierung notwendig macht.

Das wird auch in unserem Fall für die sicher nicht einfache Zusammenarbeit der Eichbehörden mit den akkreditierten Prüfdiensten gelten.

Meine Damen und Herren,

wir begehen in diesem Jahr nicht nur 150 Jahre Eichwesen in Sachsen, sondern auch 100 Jahre staatliche Eichbehörden und darüber hinaus 100 Jahre staatliche Nacheichung in Deutschland! Denn die Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Mai 1908 unterschied erstmalig zwischen Neu- und Nacheichung. Und in der Begründung zur Ordnung hieß es: „Mit der Einführung der periodischen Nacheichung

soll eine Verstaatlichung des Eichwesens Hand in Hand gehen, die Eichbehörden sollen Staatsbehörden werden, ihr Personal aus Staatsbeamten bestehen“.

Reinhold Spichal, Autor eines Buches über das Mess- und Eichwesen in Bremen, berichtet aus der Zeit vor der Verstaatlichung der Eichämter:

„Da die Eichmeister von den aufkommenden Gebühren allein nicht existieren konnten, hatten sie in der Regel nebenbei einen handwerklichen Betrieb, in dem Mess- oder Wiegegeräte hergestellt oder auch nur repariert wurden.

Der Vater des Verfassers war um 1905 bei einem Waagenbau- und Eichmeister in der Lehre; er berichtete, dass der Eichmeister bei Arbeitsmangel amtliche Kontrollen der Kaufmanns-, Fahrzeug- und Viehwaagen durchführte und manche Waage großzügig als nicht eichfähig erklärte, so dass sie vorher in seiner Werkstatt gegen entsprechendes Entgelt in einen eichfähigen Zustand versetzt werden musste.“

Soweit zum Thema private Eichstellen, die nach 100 Jahren wieder eine Chance bekommen sollen. Pardon, damals gab es natürlich noch keine Akkreditierung und kein Unabhängigkeitskriterium.

Eine weitere offene Frage ist die nach den Kosten, die der Verbraucher zahlen muss. Man kann sicher nicht leugnen, dass die Privatisierung der Telekommunikation die Verbraucher entlastet hat.

Aber wie ist das im Eichwesen? Das BMWi weiß das selber nicht genau und hat deshalb dazu eine Studie vergeben.

Aber halten wir uns doch an die Erfahrungen Anderer. Österreich hat seit 1994 schrittweise die Nacheichung auf private Eichstellen übertragen. Meine Damen und Herren, die Gebühren sind seitdem um das 4 bis 10fache der ursprünglichen Sätze gestiegen! Dabei muss man gerechterweise berücksichtigen, dass die ursprünglichen Gebührensätze in Österreich einen Kostendeckungsgrad nur etwa um 30 % hatten. Damit war der Verbraucher indirekt über die Steuern schon beteiligt. Gleichwohl ist die Kostensteigerung nach der Privatisierung nicht zu übersehen.

Meine Damen und Herren, natürlich ist die vorgesehene Privatisierung im Eichwesen eine Sache, die auch Emotionen auslöst. Ich persönlich bin auch nicht frei davon, denn von den 38 Jahren meines aktiven Berufslebens war ich direkt oder indirekt 24 Jahre in der Metrologie und im Eichwesen tätig.

Natürlich sollte man nicht die Frösche fragen, wenn man ihren Teich trocken legen will. Die jetzt im BMWi Verantwortlichen für das gesetzliche Messwesen haben solche Ge-

fühlsduselei mit Sicherheit nicht, und das könnte ja gut gegen Betriebsblindheit sein. Aber es gibt völlig emotionsfrei rationale fachliche und wirtschaftliche Argumente für den Erhalt der staatlichen Nacheichung.

Im Übrigen ist der vermeintlich breite Konsens in der Wirtschaft zu den Vorstellungen des BMWi so stabil nicht: viele kleine und mittlere Unternehmen befürchten die Monopolisierung der künftigen privaten Prüfdienste bei den Großen. Denn nur sie, die großen Waagenhersteller oder die großen Prüf- und Wartungsdienste haben die notwendige prüftechnische Infrastruktur.

Nur sie werden in der Lage sein, die Unabhängigkeitskriterien für eine Akkreditierung zu erfüllen, in dem sie sich auf wundersame Weise aus ihren Mutterunternehmen ausgründen. All dies ist den kleinen Unternehmen so nicht möglich.

Meine Damen und Herren,

mein Resümee bleibt: Marktüberwachung und messtechnische Prüfung verwendeter Messgeräte gehören in eine Hand, in die Hand der Eichbehörden.

Sehr geehrter Herr Minister Jurk, fragen Sie doch mal bei nächster Gelegenheit Ihren Kollegen aus Baden-Württemberg, was er denn so von der Privatisierung bisher staatlicher Aufgaben hält. Ob er denn Bierbrauen als staatliche Aufgabe betrachtet. Denn die Badische Staatsbrauerei Rothaus AG, zu 100 % im Besitz des Bundeslandes, ist heute eine der bedeutendsten Regionalbrauereien der Bundesrepublik und braut das Kultbier „Tannenzäpfle“, also Bierbrauen als staatliche Aufgabe. Bei einem Jahresumsatz von 90 Mio. Euro und einer Gewinnabführung von jährlich etwa 30 Mio. Euro an den Staatshaushalt Baden-Württembergs könnte daraus locker der gesamte Zuschussbedarf der Länder für das Eichwesen für jetzt und alle Zukunft gedeckt werden.

Das war natürlich nicht ganz ernst gemeint.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich auf keinen Fall pessimistisch enden. 150 Jahre in der Eichverwaltung in Sachsen sind eine lange Zeit, in der es Höhepunkte und auch Tiefpunkte gab. Trotzdem: Die Verbraucherin und der Verbraucher in Sachsen werden auch künftig im Landesamt einen verlässlichen Partner beim Schutz ihrer Interessen haben.

Es geht auch nicht um Polemik auf einer Festveranstaltung, sondern allenfalls um einen Beitrag zur Diskussion. Die Zukunft der Institutionen des Eichwesens, also auch die des Landesamtes und besonders die seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann uns schließlich nicht gleichgültig sein.

Aber es ist noch nicht aller Tage Abend, was die Neuordnung betrifft. Hier hat die Politik, dazu zähle ich auch den institutionellen Verbraucherschutz, noch ein Wörtchen mitzureden.

Und falls es doch so heiß gegessen werden sollte wie es gekocht wird:

die metrologische Überwachung ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie erfordert hohe Fachkenntnis bei den immer komplizierteren Messgeräten und Messeinrichtungen, die auf den Markt drängen.

Auch die Überwachung bleibt verbunden mit eigenen Prüfungen. Die Politik muss dann berücksichtigen, dass dazu qualifiziertes und motiviertes Personal gehört. Und technische Infrastruktur kostet auch Geld, wenn sie steigenden mess- und prüftechnischen Anforderungen genügen soll.

Meine Damen und Herren,

ich hatte in diesem Jahr am Sonnabend vor Pfingsten Geburtstag. Mein inzwischen pensionierter Amtsvorgänger aus dem BMWi gratulierte mir unter anderem mit dem Hinweis, dass mein nächster Geburtstag erst in 152 Jahren wieder auf einen Pfingstsonnabend fallen wird. Also, Herr Warmuth, wenn Sie mich bitte zwei Jahre vorher daran erinnern würden, dann feiern wir gemeinsam die 300 Jahre Eichverwaltung in Sachsen.

In diesem Sinn, seien Sie stolz auf das Geleistete und blicken sie mit Optimismus in die Zukunft.

Vielen Dank.